

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SBB AG FÜR DIE BESCHAFFUNG UND PFLEGE VON STANDARDSOFTWARE (AGB-ISW)

A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-ISW) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung und Nutzung von Standardsoftware und deren Pflege.
- 1.2 Wer der SBB AG ein Angebot einreicht (Firma), akzeptiert damit vorliegende AGB, soweit in der Offertanfrage keine Abweichungen vorgesehen sind. Änderungen und Ergänzungen vorliegender AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 1.3 Sofern in der Vertragsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, beziehen sich die Bestimmungen betreffend Lieferung, Annahme sowie Gewährleistung gemäss Ziffer 29 je separat und voneinander unabhängig auf den Lizenzvertrag bzw. auf die Pflege der Standardsoftware. Die Mängelrechte aus dem Pflegevertrag berühren diejenigen aus dem Lizenzvertrag nicht.

2 Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der SBB AG erstellt. Weicht das Angebot von der Offertanfrage oder den AGB der SBB AG ab, so wird im Angebot ausdrücklich darauf hingewiesen.
- 2.3 Die Firma weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von vier Monaten ab Offerteingang.

3 Einsatz von Mitarbeitenden

- 3.1 Für Leistungen, die durch Mitarbeitende der Firma erbracht werden, setzt die Firma nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete

Mitarbeitende ein. Sie ersetzt Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Sie beachtet dabei insbesondere das Interesse der SBB AG an Kontinuität.

- 3.2 Für die Erbringung von Leistungen gemäss Ziffer 3.1 setzt die Firma nur Mitarbeitende ein, die über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Bewilligungen verfügen.
- 3.3 Soweit die Firma Leistungen vor Ort erbringt, hält sie die betrieblichen Vorschriften, insbesondere die Hausordnung der SBB AG ein. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hat die Firma in jedem Fall einzuhalten. Die SBB AG gibt die notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt. Die Firma überbindet diese Verpflichtungen auf ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten und beigezogene Dritte.
- 3.4 Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 3 gelten auch für weiteres von der Firma für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten (z.B. freie Mitarbeiter, Spezialisten, usw.) für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SBB AG.
- 4.2 In ihren Verträgen mit Dritten übernimmt die Firma alle Bestimmungen des Vertrages, die zur Wahrung der Interessen der SBB AG erforderlich sind.
- 4.3 Die von der Firma zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als deren Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung der SBB AG zum Beizug von Dritten bzw. die Kenntnisnahme vom Beizug lässt die Haftung der Firma aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 Abs. 2 OR wird ausdrücklich wegbedungen.

5 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

Die Firma verpflichtet sich zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit sowie der am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen gemäss der Selbstdeklaration im Anhang zum Vertrag/zur Bestellung.

6 Definitionen

- 6.1 Vertrag oder Rahmenvertrag: bezeichnet die Gesamtheit der zur Vereinbarung gehörenden Dokumente (d.h. Hauptdokument unter Einschluss sämtlicher dazugehöriger Bestandteile wie AGB und Anhänge).
- 6.2 Vertragsurkunde: bezeichnet das zur Vereinbarung gehörende Hauptdokument (d.h. ohne weitere dazugehörige Bestandteile wie AGB und Anhänge).
- 6.3 Standardsoftware: Software, welche im Hinblick auf eine Vielzahl verschiedener Kunden hergestellt wird, ohne dabei vorgegebene Anforderungen der SBB AG auf Code-Ebene zu berücksichtigen.
- 6.4 Releases: Weiterentwicklungen der Standardsoftware einschliesslich Firmware, welche als Minorversionen (Updates) oder Majorversionen (Upgrades) bezeichnet werden. Neue Releases weisen neue Funktionalitäten, Fehlerkorrekturen und/oder verbesserte Leistungen auf.
- 6.5 Incident: Eine Störung, welche die vertraglich vereinbarte Verwendbarkeit oder Verfügbarkeit der Software einschränkt oder beeinträchtigt. Erfasst sind auch Störungen, welche durch Dritte verursacht werden, insbesondere durch das Zusammenwirken mit Hardware oder anderer Software.
- 6.6 Patch: Kleinere Änderung an einer Software, meist um einen Fehler oder ein Sicherheitsproblem der betreffenden Software zu beheben.

B. Beschaffung von Standardsoftware

7 Art und Umfang der Nutzung

- 7.1 Die Firma räumt der SBB AG das Recht zur Nutzung ihrer Standardsoftware ein. Art und Umfang der Nutzung richten sich nach der

individuellen Vereinbarung im Vertrag. Soweit die Parteien in der Vertragsurkunde nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist die Nutzung unbefristet und geographisch nicht eingeschränkt. Sie ist an keine bestimmte Hardware gebunden.

- 7.2 Die SBB AG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung die nötigen Kopien erstellen, um diese bei Ausfall der Hardware auf der Ersatzhardware einzusetzen.
- 7.3 Die SBB AG ist befugt, die Standardsoftware im Hinblick auf die vertragsgemässe Nutzung zu parametrisieren und im Rahmen des Gesetzes mit Drittsoftware interoperabel zu machen.
- 7.4 Die Standardsoftware kann im Rahmen der Ziffern 7.1 bis 7.3 innerhalb des eigenen Konzerns genutzt werden. Zudem kann der Leistungsbezüger mit schriftlicher Zustimmung der Firma das Nutzungsrecht an der Standardsoftware auf einen Dritten übertragen.
- 7.5 Die SBB AG ist berechtigt, die Standardsoftware in einem Rechenzentrum eines beauftragten Dritten – ausschliesslich für seine eigenen Zwecke (ausgelagertes Rechenzentrum) – betreiben zu lassen; sie muss dem beauftragten Dritten die Pflichten aus diesen AGB schriftlich überbinden.

8 Installation

Sofern vereinbart, übernimmt die Firma gegen separate Vergütung die Installation der Standardsoftware auf der von der SBB AG bezeichneten Hardware.

9 Dokumentation

- 9.1 Die Firma liefert der SBB AG elektronisch oder in Papierform zusammen mit der Standardsoftware die dazugehörige Dokumentation (Installations- und Benutzerhandbuch) in den vereinbarten Sprachen und in vereinbarter Anzahl.
- 9.2 Die SBB AG darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

10 Instruktion des Personals der SBB AG

Sofern vereinbart, übernimmt die Firma gegen separate Vergütung eine nach Umfang und Adressatenkreis zu bestimmende erste Instruktion.

11 Importvorschriften

Die Firma gewährleistet die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Die Firma informiert die SBB AG schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

C. Pflege und Support

12 Pflege und Support der Standardsoftware

12.1 Die Firma pflegt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung die Standardsoftware zwecks Erhalts deren Verwendbarkeit. Mangels abweichender Regelung im Vertrag oder im Leistungsbeschrieb des Angebotes umfasst die Softwarepflege korrektive (Fehlerbeseitigung), adaptive (Anpassung an veränderte Umstände), perfektive (Funktionserweiterung) Leistungen und die Lieferung von neuen Releases und Patches.

12.2 Die Firma leistet im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung Support durch Beratung und Unterstützung der SBB AG hinsichtlich Nutzung der zu pflegenden Software. Mangels abweichender Vereinbarung umfasst der Support insbesondere (nicht abschliessend):

- die Abklärung der Ursache gemeldeter Incidents;
- die Unterstützung bei der Installation von Patches und Releases durch entsprechende Dokumentation;
- die Beratung und Unterstützung „vor Ort“ (on site) oder via Fernzugriff zu den in der Vertragsurkunde definierten Voraussetzungen.

12.3 Die Firma verpflichtet sich, eine effiziente Organisation für Pflege und Support sicherzustellen, wobei sie die SBB AG über die Kommunikationswege der entsprechenden Anfragen und über die zuständigen Ansprechpartner jeweils unverzüglich informiert. Im Vertrag ist festzuhalten, ob und wie Anfragen und Meldungen schriftlich, telefonisch oder elektronisch übermittelt werden können.

13 Fernzugriff

Erbringt die Firma Leistungen via Fernzugriff, so hat sie alle wirtschaftlich vertretbaren

sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, dass der Datenverkehr vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt ist und dass die Verpflichtungen gemäss der Ziffer «Vertraulichkeit» eingehalten werden.

14 Instruktion und Information

14.1 Die Firma übernimmt auf Wunsch der SBB AG bei neuen Releases eine nach Umfang, Adressatenkreis und Vergütung zu vereinbarenden erste Instruktion.

14.2 Die Parteien klären einander gegenseitig sofort schriftlich über alle von ihnen festgestellten oder für sie erkennbaren Tatsachen und Umstände auf, welche die Pflege oder den Support beeinträchtigen oder gefährden. Die Firma informiert die SBB AG regelmässig über Weiterentwicklungen der Software. Sie macht die SBB AG auf allfällige Auswirkungen des Einsatzes neuer Releases auf die betroffene Hardware und auf allfällige Schnittstellen nach aussen aufmerksam.

15 Nachführen der Dokumentation

Die Firma führt die Dokumentation der Software gemäss Ziffer 9.1 vorstehend soweit erforderlich nach.

16 Behebung von fremdverursachten Incidents

Auf Verlangen der SBB AG beteiligt sich die Firma an der Suche nach der Ursache der Incidents und an deren Behebung, selbst wenn ein Incident oder mehrere Incidents durch das Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten verursacht sein könnten. Die Parteien legen vorab fest, wie diese Leistungen entschädigt werden für den Fall, dass nachgewiesen ist, dass die Störung nicht durch die von der Firma gepflegte Software verursacht wurde.

17 Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit

17.1 Bereitschaftszeit
Während der im Vertrag festgelegten Pflegebereitschaftszeit nimmt die Firma Meldungen bezüglich Incidents und Anfragen der SBB AG über die vereinbarten Kommunikationswege entgegen. Art und Umfang der während der Bereitschaftszeit zu erbringenden Leistungen sind vertraglich zu vereinbaren.

17.2 Reaktionszeit
Die Reaktionszeit umfasst den Zeitraum, in welchem die Firma ab Eingang der Meldung eines Incidents mit dessen Analyse und Beseitigung zu beginnen hat. Sie hängt von der Priorität ab, die einem Incident zugeordnet wird und ist im Vertrag zu vereinbaren.

17.3 Störungsbehebungszeit
Die Störungsbehebungszeit umfasst den maximalen Zeitraum ab Eingang der Meldung eines Incidents bei der Firma bis zu dessen erfolgreicher Behebung. Sie wird im Vertrag festgelegt.

17.4 Die Firma teilt der SBB AG die Behebung des Incidents mit.

18 Nutzungsumfang an Releases

18.1 Soweit die Parteien im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart haben, ist die Nutzung von Releases unbefristet und geographisch nicht eingeschränkt. Sie ist an keine bestimmte Hardware gebunden. Die SBB AG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von den Releases ohne zusätzliche Vergütung die nötigen Kopien erstellen.

18.2 Die Releases können im Rahmen der vorstehenden Unterziffer innerhalb des eigenen Konzerns sowie im Zusammenhang mit einem ausgelagerten Rechenzentrums genutzt werden.

19 Beginn und Dauer

19.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, soweit in der Vertragsurkunde kein anderer Beginn genannt ist. Er wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

19.2 Ist ein Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mangels anderer Abrede vom SBB AG auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden, durch die Firma jedoch erstmals nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Die Kündigung kann sich dabei auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt mangels anderer Abrede für die Firma 12 Monate, für die SBB AG 3 Monate.

19.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt beiden Parteien jederzeit vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- der Eintritt von Ereignissen oder Verhältnissen, welche die Fortsetzung des

Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die andauernde bzw. wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten;

- die amtliche Publikation der Konkursöffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

20 Folgen der Beendigung

Die Vertragsparteien regeln im Vertrag, welche im Rahmen des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Daten und Unterlagen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses und innerhalb welcher Frist der anderen Partei zurückzugeben oder zu vernichten sind.

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

21 Erfüllungsort und Gefahrtragung

21.1 Erfüllungsort und –zeit sind im Vertrag festzuhalten. Sofern nicht anders vereinbart, gilt bei Lieferung der Standardsoftware auf einem Datenträger der Eingang des Datenträgers am Installationsort der Software als Zeit und Ort der Erfüllung; bei Online-Lieferung die Verfügbarkeit der Software zum Download durch die SBB AG auf dem Server der Firma.

21.2 Nutzen und Gefahr gehen am Ort und zur Zeit der Erfüllung auf die SBB AG über.

22 Verzug

Die Firma kommt bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten Fristen und Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

23 Konventionalstrafe

23.1 Verletzt die Firma ihre Verpflichtungen zu Termineinhaltung, Arbeitsschutz (Klausel «Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts») oder Integrität (Abs. 2 oder 3 der Klausel «Integrität»), so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

23.2 Diese beträgt...

- bei Verzug pro Verspätungstag 1 o/oo (Promille), insgesamt aber höchstens 10% der Gesamtvergütung bei Einmalleistungen bzw. der Vergütung für 12 Monate bei wiederkehrenden Leistungen, sofern in der Vertragsurkunde nichts Abweichendes geregelt ist. Sofern Konventionalstrafe auslösende Termine einvernehmlich verschoben werden, gilt dies entsprechend auch für die Konventionalstrafe.
- Eine Konventionalstrafe für das Nichteinhalten der Zeiten gemäss Ziffern 17.1 bis und mit 17.3 wird anhand des konkreten Einzelfalls im Vertrag festgelegt.
- bei Verletzung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.
- bei Verletzung der Integrität pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung.

23.3 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt 10% der Vertragssumme je Fall, mindestens CHF 3000.-, höchstens CHF 100 000.-.

23.4 Bei einem Rahmenvertrag gilt als Basis für die Berechnung der Konventionalstrafe die Vergütung für den Jahresbedarf des Vorjahres. Im ersten Vertragsjahr so-wie bei fehlender Vergütung im Vorjahr kommt an deren Stelle die Vergütung für den geplanten Jahresbedarf.

23.5 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen, und ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden.

23.6 Darüber hinaus kann die SBB AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

23.7 Die SBB AG ist berechtigt, die Konventionalstrafe mit der Vergütung zu verrechnen.

24 Vergütung

24.1 Die Firma erbringt Leistungen zu Festpreisen. Die Vergütung ist einmalig oder wiederkehrend.

24.2 Die vertraglich festgelegte Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Einräumung sämtlicher vereinbarter Nutzungsrechte, allfällig vereinbarte Pflege- und Supportleistungen, alle Dokumentations- und Versicherungskosten sowie Spesen und öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer, Zölle). Die einzelnen Kostenelemente sind bei der Offertstellung separat auszuweisen. Bei der Vereinbarung der Vergütung kann zwischen Entwicklungs-, Test-, Integrations- und Produktionssystemen unterschieden werden.

24.3 Die Vergütung wird mit Übergabe der Standardsoftware bzw. deren Installation fällig. Vorbehalten bleibt ein vertraglich vereinbarter Zahlungsplan. Die Firma macht die fällige Vergütung mit einer Rechnung geltend. Die Fälligkeit der Vergütung und die Periodizität der Rechnungsstellung für die Pflege richten sich nach dem Vertrag. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

24.4 Fällige Zahlungen leistet die SBB AG innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

24.5 Unter Vorbehalt anders lautender vertraglicher Vereinbarung kann die Firma unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der wiederkehrenden Vergütung verlangen, höchstens jedoch im Rahmen der Entwicklung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise.

25 Direktzahlungsrecht der SBB AG

Bei Zahlungsschwierigkeiten der Firma oder bei schwerwiegenden Differenzen zwischen der Firma und von ihr beauftragten Dritten oder der SBB AG kann letztere nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und gegen gültige Rechnungsstellung, die beauftragten Dritten direkt bezahlen oder den Betrag hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung.

26 Vertraulichkeit

26.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch

allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

- 26.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.
- 26.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Keine Verletzung der Vertraulichkeitspflicht liegt vor bei der Weitergabe vertraulicher Informationen innerhalb des eigenen Konzerns oder an beigezogene Dritte wie zB Versicherer. Für die Firma gilt dies, soweit die Weitergabe für die Vertragserfüllung erforderlich ist.

27 Datenschutz

- 27.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 27.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 27.3 Die SBB AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB AG oder im Auftrag der SBB AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 27.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB AG nicht an Dritte bekanntgeben.
- 27.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 27.6 Auf Verlangen der SBB AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

28 Äusserungen gegenüber den Medien (inkl. Social Media, Referenzen) und die Verwendung des Logos SBB

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Verwendung des Namen und/oder des Logos SBB dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der SBB AG erfolgen. Den Äusserungen gegenüber den Medien gleichgestellt sind Äusserungen gegenüber Dritten, die öffentlich zugänglich sind (insbesondere Referenzen).

29 Gewährleistung

- 29.1 Die Firma sichert der SBB AG zu, dass ihre Leistungen
- die vereinbarten und für die bekannten und in guten Treuen erkennbaren Verwendungszwecke vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen,
 - fachgerecht ausgeführt werden und
 - den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und dem Stand der Technik entsprechen.
- 29.2 Ein Mangel ist jede Abweichung vom Vertrag, unabhängig vom Verschulden der Firma.
- 29.3 Liegt ein Mangel vor, kann die SBB AG zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die Firma behebt den Mangel innerhalb der angesetzten angemessenen Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 29.4 Hat die Firma innert Frist die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann die SBB AG nach ihrer Wahl:
- weiterhin Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen,
 - einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen,
 - oder vom Vertrag zurücktreten.
- 29.5 Die Mängelrechte verjähren innert 2 Jahren ab Abnahme.
Bei Produkten, die von der SBB AG an Lager genommen werden, verjähren die Mängelrechte innert 2 Jahren ab Einbau, spätestens jedoch 3 Jahre ab vertragsgemässer Ablieferung bei der SBB AG.

- 29.6 Arglistig verschwiegene Mängel können innert 10 Jahren ab Beginn der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.
- 29.7 Nach Behebung der gerügten Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für den instandgestellten Teil neu zu laufen.
- 29.8 Während der Gewährleistungsfrist können Mängel jederzeit gerügt werden. Wird streitig, ob ein behaupteter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne des Vertrages ist, so liegt die Beweislast bei der Firma.
- 29.9 Ersatzteillieferungen und damit zusammenhängende Aufwände während der Gewährleistungsfrist gelten als Mängelbehebung, sofern die Firma nicht das Gegenteil beweist.

30 Schutzrechte

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben bei der Firma oder bei Dritten. Bei der Ausübung sind die Nutzungsrechte der SBB AG gemäss Ziffer 7 zu wahren.

31 Verletzung von Schutzrechten

- 31.1 Die Firma wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese die SBB AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber der SBB AG geltend, so beteiligt sich die Firma auf erstes Verlangen der SBB AG hin gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung am Streit. Die Firma verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen), die der SBB AG aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung hat die Firma die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur zu übernehmen, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.
- 31.2 Wird der SBB AG aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Standardsoftware oder die Inanspruchnahme von Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat die Firma die Wahl, entweder die Standardsoftware durch andere zu ersetzen oder ihre Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf ihre Kosten eine Lizenz

des Dritten zu beschaffen. Setzt die Firma innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann die SBB AG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Die Firma hat die SBB AG im Rahmen der Ziffer «Haftung» schadlos zu halten. Soweit die SBB AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

32 Integrität

- 32.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten ([SBB Unternehmen - SBB Verhaltenskodex](#)). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 32.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 32.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 32.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 32.5 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoss gegen die Verpflichtungen nach Abs. 2 und 3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB AG führt.

33 Audit

- 33.1 Die SBB AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer «Integrität» sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB AG einen solchen Audit nicht mehr

als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn es sei nach Einschätzung der SBB AG Gefahr in Verzug.

- 33.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer «Integrität» oder andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen gegenüber der SBB AG verletzt hat.
- 33.3 Wird der Audit nicht von der SBB AG selbst durchgeführt, wird der SBB AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall, hat die SBB AG ein umfassendes Einsichtsrecht in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 33.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen dieser Ziffer vertraglich den von ihr zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

34 Haftung

- 34.1 Die Firma haftet für alle Schäden, einschliesslich Schäden als Folge von
- Terminüberschreitungen,
 - Mängeln, insbesondere auch Mangelfolgeschäden,
 - anderen Vertragsverletzungen,
- wenn sie nicht nachweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 34.2 Die Firma haftet für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Arbeitnehmer, Substituten, Subunternehmer, Zu- und Unterlieferanten) wie für ihr eigenes Handeln.
- 34.3 Allfällige Konventionalstrafen werden an den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 34.4 Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Inanspruchnahme durch Dritte bzw. bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gegen Dritte.
- 34.5 Muss eine Partei einem Dritten Schadenersatz leisten, so wird sie durch die im Innenverhältnis haftpflichtige Partei vollumfänglich schadlos gehalten.
- 34.6 Eine Inanspruchnahme von Mitarbeitenden der haftenden Partei ist wechselseitig ausgeschlossen.

35 Kein Verzicht

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung oder nur teilweise Ausübung von Rechten einer Partei bedeutet keinen Verzicht auf diese oder künftige Ansprüche. Ein gültiger Verzicht bedarf der schriftlichen Erklärung durch die verzichtende Partei.

36 Schriftform

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien, wobei eine elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist.

37 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die der Firma zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der SBB AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

38 Anwendbares Recht

Auf den Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980, CISG) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausdrücklich wegbedungen.

39 Gerichtsstand

Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Bern**.